

Zusammenfassende Erklärung

nach § 10 Abs. 4 BauGB

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Trippstadter Straße, Änderung 3“

Ka 0 / 129 c

rechtskräftig seit dem 09.05.2007



Gliederung

- 1. Allgemeines**
- 2. Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
(§ 2 Abs. 4 BauGB)**
- 3. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung
nach § 4 Abs. 1 BauGB**
- 4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
nach § 3 Abs. 1 BauGB**
- 5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung
nach § 4 Abs. 2 BauGB**
- 6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Planaus-
legung nach § 3 Abs. 2 BauGB**
- 7. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen
auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB**

1. Allgemeines

Die Erklärung zum Umweltbericht nach § 10 Abs. 4 BauGB dient der Dokumentation der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan Berücksichtigung gefunden haben.

2. Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen den üblichen Standards.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern hat informiert, dass durch die Erweiterung über die Trippstadter Straße hinaus Flächen betroffen sind, die einen Teilbereich der Altablagerung Reg.-Nr. 312 00 000-268 überplanen. Bei der Fläche handelt es sich um eine Altablagerung i. S. von § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Sie wurde von der zuständigen Behörde als altlastverdächtig i. S. von § 2 BBodSchG eingestuft.

Im Ergebnis der Abwägung aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde die Information zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauarbeiten sind die erforderlichen Untersuchungen bzw. Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Behandlung des Erdaushubs und die Standsicherheit zu garantieren.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 31.07.2006 bis zum 01.09.2006 nach § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Anregungen eines Anwohners aus der Straße „Am Harzhübel“ hatten dazu geführt, dass der Standort der Landmark diskutiert wurde. Da durch die Landmark die Verbindung des PRE-Uni-Parks zur Technischen Universität der Stadt Kaiserslautern zum Ausdruck gebracht werden und das Bauwerk gleichzeitig den Stadteingang im Süden kennzeichnen soll und dies durch die vorgesehene Lage am Besten erreicht werden kann und zudem auch die bislang nicht bestehende kurze und direkte fußläufige Anbindung zwischen Technischer Universität und PRE-Uni-Park behindertengerecht hergestellt werden kann, wurde am bestehenden Standort der Landmark festgehalten.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine umweltrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Planauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.12.2006 bis zum 05.01.2007 nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine umweltrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

7. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB

Über die im Umweltbericht dargelegten Umweltauswirkungen hinaus, waren keine erheblichen, unerwarteten Umweltauswirkungen bekannt.

Elke Franzreb
Baudirektorin